

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
G 258/2016-13, G 317/2016-5
12. Dezember 2016

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie der Ersatzmitglieder

Dr. Nikolaus BACHLER und

Dr. Angela JULCHER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Mirha KARAHODŽIĆ

als Schriftführerin,

über die Anträge des VERWALTUNGSGERICHTES WIEN, in § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens ("GTBW-G"), StGBI. 388/1919, idF LGBl. 26/2015, die Wortfolge "sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden", § 1 Abs. 3a leg.cit. zur Gänze, in § 2 Abs. 1 leg.cit. die Wortfolge "wer ohne Bewilligung der Landesregierung aus Anlass sportlicher Veranstaltungen Wettkundinnen und Wettkunden gewerbsmäßig vermittelt", in § 2 Abs. 2 leg.cit. die Wortfolge "oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden betreffend die im ersten Absatz bezeichneten Wetten", § 2 Abs. 3 Z 2 leg.cit. zur Gänze, in § 2 Abs. 3 Z 3 leg.cit. die Wortfolge "oder die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden betreffend der im ersten Absatz angeführten Wetten", § 2 Abs. 5 zweiter Satz leg.cit. sowie in § 2a Abs. 1 leg.cit. die Wortfolge "einer Vermittlerin oder eines Vermittlers von Wettkundinnen und Wettkunden" als verfassungswidrig aufzuheben, in eventu gemäß Art. 140 Abs. 4 B-VG auszusprechen, dass diese Bestimmungen und Wortfolgen verfassungswidrig waren, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 140 B-VG zu Recht erkannt:

- I. Die Wortfolge "sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden" in § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3a, die Wortfolge "wer ohne Bewilligung der Landesregierung aus Anlass sportlicher Veranstaltungen Wettkundinnen und Wettkunden gewerbsmäßig vermittelt" in § 2 Abs. 1, die Wortfolge "oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden betreffend die im ersten Absatz bezeichneten Wetten" in § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 Z 2, die Wortfolge "oder die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden betreffend der im ersten Absatz angeführten Wetten" in § 2 Abs. 3 Z 3, § 2 Abs. 5 zweiter Satz sowie die Wortfolge "einer Vermittlerin oder eines Vermittlers von Wettkundinnen und Wettkunden" in § 2a Abs. 1 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919, idF LGBl. Nr. 26/2015, waren verfassungswidrig.
- II. Der Landeshauptmann von Wien ist zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches im Landesgesetzblatt für Wien verpflichtet.

Entscheidungsgründe

I. Anträge

Mit den vorliegenden, auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG gestützten Anträgen 1
begehrt das Verwaltungsgericht Wien, in § 1 Abs. 1 des – mit LGBl. 26/2016
aufgehobenen – Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchma-
cherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens
("GTBW-G"), StGBI. 388/1919, idF LGBl. 26/2015, die Wortfolge "sowie die
gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden", § 1 Abs. 3a
leg.cit. zur Gänze, in § 2 Abs. 1 leg.cit. die Wortfolge "wer ohne Bewilligung der
Landesregierung aus Anlass sportlicher Veranstaltungen Wettkundinnen und
Wettkunden gewerbsmäßig vermittelt", in § 2 Abs. 2 leg.cit. die Wortfolge "oder
die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden betref-
fend die im ersten Absatz bezeichneten Wetten", § 2 Abs. 3 Z 2 leg.cit. zur Gänze,
in § 2 Abs. 3 Z 3 leg.cit. die Wortfolge "oder die Vermittlung von Wettkundinnen
und Wettkunden betreffend der im ersten Absatz angeführten Wetten", § 2
Abs. 5 zweiter Satz leg.cit. sowie in § 2a Abs. 1 leg.cit. die Wortfolge "einer
Vermittlerin oder eines Vermittlers von Wettkundinnen und Wettkunden" als
verfassungswidrig aufzuheben, in eventu gemäß Art. 140 Abs. 4 B-VG auszuspre-
chen, dass diese Bestimmungen und Wortfolgen verfassungswidrig waren.

II. Rechtslage

1. § 1 und § 2 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchma- 2
cherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens
("GTBW-G"), StGBI. 388/1919, lauteten in der Fassung vor der Novelle LGBl.
26/2015:

"I. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

§ 1. (1) Die gewerbsmäßige Vermittlung und der gewerbsmäßige Abschluß von
Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (Rennen, Regatten usw.) ist nur
mit Bewilligung der Landesregierung zulässig.

(2) Zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten der im ersten Absatze bezeich-
neten Art dürfen nur die im Anschlusse an sportliche Veranstaltungen bestehen-
den besonderen Unternehmungen (Totalisateur) zugelassen werden.

(3) Die Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschlusse der im ersten Absatze angeführten Wetten darf nur Personen erteilt werden, welche die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bieten. Personen, denen diese Bewilligung erteilt wurde, werden in diesem Gesetz als Buchmacher bezeichnet.

(4) Die Landesregierung kann die Bewilligung (Abs. 1) zurücknehmen, für den Fall, daß die Voraussetzung der vollen Vertrauenswürdigkeit nicht mehr zutrifft.

(5) Die Unternehmungen für sportliche Veranstaltungen dürfen nur mit Zustimmung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen Abzüge von den Wetteinsätzen beim Totalisateur vornehmen oder den Wettenden und den an ihrem Sitze Wetten abschließenden Buchmachern sonstige Leistungen auferlegen; die Höhe dieser Abzüge oder Leistungen wird vom Staatsamte für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen festgesetzt.

§ 2. (1) Wer ohne Bewilligung der Landesregierung Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig abschließt oder vermittelt oder bei diesem Abschlusse (dieser Vermittlung) mitwirkt, ferner wer die ihm erteilte Bewilligung der Landesregierung überschreitet, wird mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Mit der Freiheitstrafe kann Geldstrafe bis zu 280 Euro verbunden werden.

(2) Einer Geldstrafe von 7 Euro bis 280 Euro unterliegt, wer in einem zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten allgemein zugänglichen Betriebsraume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsunternehmung usw.) die gewerbsmäßige Vermittlung oder den gewerbsmäßigen Abschluß der im ersten Absatze bezeichneten Wetten erlaubt.

(3) Derselben Strafe unterliegt:

1. wer bei dem gewerbsmäßigen Abschlusse oder der gewerbsmäßigen Vermittlung der im vorhergehende Absatze angeführten Wetten mitwirkt;
2. wer in einem zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten, allgemein zugänglichen Betriebsraume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsunternehmungen usw.) die gewerbsmäßige Vermittlung oder den gewerbsmäßigen Abschluß der im ersten Absatze bezeichneten Wetten duldet.

(4) Mit der Bestrafung nach dem ersten und zweiten Absatze ist der Verfall der bei Ergreifung auf frischer Tat vorgefundenen, zur strafbaren Handlung verwendeten Betriebsmittel, Wetteinsätze und Gewinne des Übertreters zu verbinden.

(5) Zur Bestrafung ist die politische Bezirksbehörde und, wo sich eine staatliche Sicherheitsbehörde befindet, diese berufen.

(6) Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gleichzeitig für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe zu bemessen."

2. § 1, § 2 und § 2a des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens ("GTBW-G") lauten in der Fassung der Novelle LGBl. 26/2015 (die angefochtenen Wortfolgen und Absätze sind hervorgehoben):

3

"I. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen. Bewilligung

§ 1. (1) Die gewerbsmäßige Vermittlung und der gewerbsmäßige Abschluss von Wetten sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig.

(2) Zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten der im ersten Absatz bezeichneten Art dürfen nur die im Anschluss an sportliche Veranstaltungen bestehenden besonderen Unternehmungen (Totalisatorinnen und Totalisateure) zugelassen werden. Diese müssen die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit besitzen.

(3) Die Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss der im ersten Absatz angeführten Wetten darf nur Personen erteilt werden, welche die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bieten. Personen, denen diese Bewilligung erteilt wurde, werden in diesem Gesetz als Buchmacherinnen und Buchmacher bezeichnet.

(3a) Die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden darf nur Personen erteilt werden, welche die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bieten. Personen, denen diese Bewilligung erteilt wurde, werden in diesem Gesetz als Vermittlerin oder Vermittler von Wettkundinnen und Wettkunden bezeichnet.

(4) Die Landesregierung kann die Bewilligung (Abs. 1) zurücknehmen, für den Fall, daß die Voraussetzung der vollen Vertrauenswürdigkeit nicht mehr zutrifft.

(5) Die Unternehmungen für sportliche Veranstaltungen dürfen nur mit Zustimmung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen Abzüge von den Wetteinsätzen beim Totalisateur vornehmen oder den Wettenden und den an ihrem Sitze Wetten abschließenden Buchmachern sonstige Leistungen auferlegen; die Höhe dieser Abzüge oder Leistungen wird vom Staatsamte für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen festgesetzt.

Strafbestimmungen

§ 2. (1) Wer ohne Bewilligung der Landesregierung Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig abschließt oder vermittelt oder bei diesem

Abschluss (dieser Vermittlung) mitwirkt, wer ohne Bewilligung der Landesregierung aus Anlass sportlicher Veranstaltungen Wettkundinnen und Wettkunden gewerbsmäßig vermittelt, ferner wer die ihm erteilte Bewilligung der Landesregierung überschreitet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - mit einer Geldstrafe bis 22.000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - mit einer Geldstrafe bis 22.000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer in einem zur Ausübung seiner oder ihrer Erwerbstätigkeit bestimmten allgemein zugänglichen Betriebsraum (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsunternehmung usw.) die gewerbsmäßige Vermittlung oder den gewerbsmäßigen Abschluss der im ersten Absatz bezeichneten Wetten oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden betreffend die im ersten Absatz bezeichneten Wetten erlaubt.

(3) Derselben Strafe unterliegt:

1. wer bei dem gewerbsmäßigen Abschluss oder der gewerbsmäßigen Vermittlung der im ersten Absatz angeführten Wetten mitwirkt;
2. wer bei der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden betreffend der im ersten Absatz angeführten Wetten mitwirkt;
3. wer in einem zur Ausübung seiner oder ihrer Erwerbstätigkeit bestimmten, allgemein zugänglichen Betriebsraum (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsunternehmungen usw.) die gewerbsmäßige Vermittlung oder den gewerbsmäßigen Abschluss der im ersten Absatz bezeichneten Wetten oder die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden betreffend der im ersten Absatz angeführten Wetten duldet.

(4) Mit der Bestrafung nach dem ersten und zweiten Absatze ist der Verfall der bei Ergreifung auf frischer Tat vorgefundenen, zur strafbaren Handlung verwendeten Betriebsmittel, Wetteinsätze und Gewinne des Übertreters zu verbinden.

(5) Zur Bestrafung ist die politische Bezirksbehörde und, wo sich eine staatliche Sicherheitsbehörde befindet, diese berufen. Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren betreffend die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden obliegt dem Magistrat.

Betriebsschließung

§ 2a. (1) Besteht der Verdacht, dass die Tätigkeit einer Buchmacherin oder eines Buchmachers, einer Totalisatorin oder eines Totalisateurs, einer Vermittlerin oder eines Vermittlers von Wettkundinnen und Wettkunden ohne oder entgegen der Bewilligung der Landesregierung ausgeübt wird, so kann der Magistrat ohne

vorausgegangen Verfahren die gänzliche oder teilweise Schließung jener Betriebsstätten, die ausschließlich der Durchführung von Sportwetten dienen, verfügen.

(2) Zur Betriebsschließung ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(3) Erwachsen der Behörde durch die Betriebsschließung nach Abs. 1 Kosten, so sind diese der ohne oder entgegen der Bewilligung betreibenden Person zum Ersatz vorzuschreiben."

3. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz), LGBl. 26/2016, am 14. Mai 2016 trat das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. 388/1919, idF LGBl. 26/2015, außer Kraft (§ 30 Abs. 1 und Abs. 2 Wiener Wettengesetz). 4

III. Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. **G 258/2016** 5

1.1. Beim Verwaltungsgericht Wien ist ein Verfahren anhängig, welches Beschwerden gegen Straferkenntnisse des Magistrats der Stadt Wien vom 9. Februar 2016 auf Grund von Übertretungen des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens zum Gegenstand hat. Mit diesen Straferkenntnissen verhängte der Magistrat der Stadt Wien über den Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht Wien jeweils gemäß § 2 Abs. 1 GTBW-G eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe in näher bestimmter Höhe. Nach Ansicht des Magistrats der Stadt Wien habe dieser – als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ einer näher bezeichneten Gesellschaft – zu verantworten, dass diese Gesellschaft am 9., 10. und 13. Juli 2015 an jeweils näher bezeichneten Standorten in Wien die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden an einen Buchmacher ausgeübt habe, ohne dass eine landesrechtliche Bewilligung nach dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens erwirkt wurde. Hiedurch hätte der Beschwerdeführer gegen § 1 Abs. 1 GTBW-G verstoßen. Gleichzeitig wurde mit den Straferkenntnissen gemäß § 9 6

Abs. 7 VStG die Haftung der bezeichneten Gesellschaft zur ungeteilten Hand angeordnet.

Aus Anlass dieses Verfahrens stellt das Verwaltungsgericht Wien den vorliegenden, auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG gestützten und beim Verfassungsgerichtshof zu G 258/2016 protokollierten Antrag auf Aufhebung näher bezeichneter Teile des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens.

7

1.2. Das Verwaltungsgericht Wien legt die Bedenken, die es zur Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof veranlasst haben, wie folgt dar:

8

"1. Das Verwaltungsgericht Wien hegt das Bedenken, dass durch die angefochtenen Wortfolgen und Bestimmungen die in Art. 6 StGG gewährleistete Erwerbsausübungsfreiheit in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt wurde.

1.1. Die angefochtenen Bestimmungen sind vor folgendem Hintergrund zu sehen:

Der Verfassungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 2. Oktober 2013, VfSlg. 19.803/2013, mit näherer Begründung aus, dass nicht nur die Tätigkeit eines Buchmachers oder Totalisateurs und die damit im Zusammenhang stehende Vermittlung von Wetten der Landeskompetenz zuzuordnen ist, sondern auch die Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher und Totalisateure. Auch die letztgenannte Tätigkeit sei im Rahmen eines einheitlichen Lebenssachverhalts der Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher vorgeschaltet und in diesem Sinne untrennbar mit einer Veranstaltung im Sinne der von der Gewerbeordnung ausgenommenen Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art (Art. 15 Abs. 3 B-VG) verbunden.

Vor dem Bekanntwerden dieses Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wurden für die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher bzw. Totalisateure in Wien regelmäßig Gewerbeberechtigungen erteilt. Weiters wurde zum Teil davon ausgegangen, dass (unmittelbar) aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 19.803/2013 für die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher eine landesrechtliche Bewilligung (für die Tätigkeit eines Totalisateurs) erforderlich sei.

1.2. Mit der Novelle LGBl. 26/2015, die am 7. Juli 2015 im Wiener Landesgesetzblatt kundgemacht wurde und am 8. Juli 2015 in Kraft trat, wurden in § 1 Abs. 1 GTBW-G ein eigener Bewilligungstatbestand für die 'gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden' eingefügt und auch die Strafbestimmungen entsprechend ergänzt. Weiters wurde allgemein der Strafsatz für bewilli-

gungslos ausgeübte Tätigkeiten nach dem GTBW-G wesentlich angehoben und die Möglichkeit von Betriebsschließungen eingeführt.

In der Landtagssitzung vom 2. Juli 2015, in der die Novelle LGBl. 26/2015 beschlossen wurde, führte die Berichterstatterin zum Gesetzesentwurf Folgendes aus (40. Sitzung vom 2.7.2015, Protokoll S. 51):

'Ich werde mich angesichts der fortgeschrittenen Sitzungstage kurz halten. Ich freue mich sehr, dass es uns gelungen ist, noch vor dem Sommer eine Novelle zu diesem – ich nenne es einmal salopp – Batch-Gesetz in den Landtag zu bringen und hoffentlich auch heute zu beschließen. Ich glaube, das ist eine Maßnahme, die wir sehr dringend brauchen. Wir haben bei Razzien, die in den letzten Tagen stattgefunden haben, festgestellt – und da möchte ich auch gleich die Gelegenheit nutzen, um mich bei allen, die daran beteiligt waren, dem Büro für Sofortmaßnahmen, der MA 36, der Finanzpolizei und der Wiener Polizei herzlich zu bedanken –, dass es doch eine Anzahl von illegalen Wettbüros gibt.

Mit diesem Gesetz haben wir die Möglichkeit, diese illegalen Wettbürobetreiber nicht nur sehr streng zu bestrafen, sondern auch sofortige Betriebsschließungen durchzuführen. Ich glaube, dass beides eine sehr gute und effektive und effiziente Maßnahme ist, die auch der Prävention künftig dient, damit wir keine illegalen Wettbüros mehr haben. – Ich ersuche um Zustimmung.'

1.3. Die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden wurde durch die mit der Novelle LGBl. 26/2015 erfolgten Änderungen des GTBW-G erstmals einer landesrechtlichen Bewilligungspflicht unterworfen. Mit Inkrafttreten dieser Novelle am 8. Juli 2015 war diese Tätigkeit nur noch bei Vorliegen einer Bewilligung gemäß § 1 Abs. 1 GTBW-G zulässig; die bewilligungslose Ausübung der Tätigkeit der Wettkundenvermittlung stellte ab dem 8. Juli 2015 eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe bis 22.000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen ist.

Da eine Bewilligung für die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 3 GTBW-G idF LGBl. 26/2015 erst am 8. Juli 2015 beantragt werden konnte, waren die als Wettkundenvermittler tätigen Personen bzw. Unternehmen verpflichtet, ihre bisher erlaubte Tätigkeit sofort einzustellen. Damit wurde durch die angefochtenen Bestimmungen in die Freiheit der Erwerbsausübung insbesondere jener eingegriffen, die zuvor die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden rechtmäßig ausgeübt hatten und dafür auch (zum Teil bis heute) über eine Gewerbeberechtigung verfügten.

1.4. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art. 6 StGG (s. zB VfSlg 10.179/1984, 12.921/1991, 15.038/1997, 15.700/1999, 16.120/2001, 16.734/2002 und 17.932/2006) sind gesetzliche, die Erwerbs(ausübungs)freiheit beschränkende Regelungen auf Grund des diesem Grundrecht angefügten Gesetzesvorbehaltes nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind.

Es ist davon auszugehen, dass die angefochtenen Bestimmungen, insbesondere die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit des Wettkundenvermittlers im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Wettwesens sowie dem Spielerschutz dienen sollten und grundsätzlich auch geeignet waren, der Erreichung dieser Ziele zu dienen.

Das Verwaltungsgericht Wien hegt jedoch das Bedenken, dass der dadurch erfolgte übergangslose Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit nicht verhältnismäßig ist.

Im Zusammenhang mit der Konzessionierung des zuvor freien Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung führte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 13.177/1992 aus, dass bei der Prüfung eines an sich im öffentlichen Interesse liegenden, nachträglichen gesetzlichen Eingriffes in grundrechtlich geschützte Erwerbsbetätigungen zu prüfen ist, ob es zur Durchsetzung der öffentlichen Interessen schlechthin unerlässlich ist, Personen von der betreffenden Erwerbstätigkeit auszuschließen, die diese bereits früher rechtmäßig nachgingen; oder ob es möglich ist, den die Erwerbseinschränkung an sich rechtfertigenden öffentlichen Interessen auch durch entsprechende Übergangsregelungen Rechnung zu tragen, die eine sukzessive Erfüllung der nachträglich eingeführten gesetzlichen Bedingungen für die Ausübung eines Erwerbs sicherstellen, ohne die sofortige Einstellung der bislang befugten Erwerbsausübung wegen Nichterfüllung nachträglicher gesetzlicher Bedingungen zu bewirken.

Weiters führte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 13.177/1992 aus, dass eine gesetzliche Regelung Art. 6 StGG widerspricht, welche zwar von früher Gewerbeberechtigten zwecks Erlangung der Konzession zur weiteren Ausübung des betreffenden Gewerbes den Nachweis der Befähigung fordert, aber nicht sicherstellt, dass dieser Nachweis auch so rechtzeitig erbracht werden kann, dass der kontinuierlichen Fortsetzung der gewerblichen Betätigung kein Hindernis entgegensteht.

Für das Verwaltungsgericht Wien ist es vorderhand nicht erkennbar, aus welchen zwingenden, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen es unerlässlich war, die Bewilligungspflicht für die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden ohne jegliche Übergangsfrist einzuführen, was zur Folge hatte, dass die bisher (rechtmäßig) in diesem Geschäftsfeld tätigen Personen ihre Geschäftstätigkeit mit Inkrafttreten der Novelle LGBl. 26/2015 am 8. Juli 2015 einstellen und hoffen mussten, dass die Behörde möglichst rasch über die (frühestens am 8. Juli 2015 zu stellenden) Anträge auf Bewilligung der Tätigkeit als Wettkundenvermittler entscheiden würde.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 73 AVG die Behörden verpflichtet sind, über Anträge von Parteien 'ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlagen den Bescheid zu erlassen'. Ungeachtet der im Gesetzesprüfungsverfahren nicht maßgeblichen Vollzugspraxis – dem Verwal-

tungsgericht Wien ist bekannt, dass die Behörde in vielen Fällen den Bescheid über einen Antrag auf Bewilligung gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 GTBW-G nicht innerhalb der 6-Monats-Frist erlassen hat – bewirkte das Fehlen einer Übergangsregelung in der Novelle LGBl. 26/2015 für die Erwerbstätigen im Bereich der Wettkundenvermittlung jedenfalls einen längeren Zeitraum, in dem sie die Erwerbstätigkeit nicht kontinuierlich fortsetzen konnten, sondern vielmehr einstellen mussten.

Es lag nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Wien grundsätzlich im Spielraum des Landesgesetzgebers, in Folge des oben dargestellten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 19.803/2013 im Hinblick auf die Vermittlung von Wettkunden eine Bewilligungspflicht einzuführen und damit auch eine Lücke zu schließen. Diese ordnungspolitische Zielsetzung allein stellt jedoch keine Rechtfertigung dafür dar, dass die Einführung einer Bewilligungspflicht für die Vermittlung von Wettkunden (knapp zwei Jahre nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes) ohne Übergangsregelung erfolgte.

2. Aus den selben Gründen hegt das Verwaltungsgericht Wien auch das Bedenken, die angefochtenen Bestimmungen könnten auch im Widerspruch zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz stehen."

1.3. Die Wiener Landesregierung erstattete folgende Äußerung zu den im Antrag erhobenen Bedenken:

9

"1. Der Wiener Landesgesetzgeber hat im Gefolge der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 19.803/2013, mit der dieser die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der Vermittlung von Kunden zu Buchmachern bzw. Wettbüros bestätigt hat, die gewerbsmäßige Vermittlung und den gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkunden durch die Novelle zum Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, LGBl. für Wien Nr. 26/2015, einer Bewilligungspflicht unterstellt. Diese Novelle trat an dem der Kundmachung folgenden Tag, somit am 8. Juli 2015 in Kraft.

Bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 26/2015 wurde im Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens lediglich zwischen Buchmachern und Totalisateuren unterschieden.

Gemäß § 1 Abs. 1 GTBW-G idF vor LGBl. für Wien Nr. 26/2015 war die gewerbsmäßige Vermittlung und der gewerbsmäßige Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen (Rennen, Regatten usw.) nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Nach § 1 Abs. 2 leg. cit. durften zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten der im ersten Absatz bezeichneten Art nur die im Anschluss an sportliche Veranstaltungen bestehenden besonderen Unternehmungen (Totalisateur) zugelassen werden.

2. Die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden wurde jedoch auch bereits vor der gegenständlichen Gesetzesänderung ausgeübt. Aus diesem Grund wurde die Tätigkeit des Vermittlers von Wettkunden mit jener Tätigkeit des Buchmachers sowie jener des Totalisateurs verglichen. Dabei musste festgestellt werden, dass alle drei Berufstypen sich auf Grund neuerer technischer Entwicklungen zu ihrer Tätigkeit vielfach eines Wettterminals oder des Internets bedienen.

Alle drei Berufstypen pachten in der Regel ein Lokal, in welchem Live-Übertragungen von sportlichen Ereignissen und Übersichten zur Verfügung gestellt werden. Auf Wettterminals oder an Schalter können Sportwetten abgeschlossen werden. Der Totalisateur erhält genauso wie jemand, der Wettkunden vermittelt, eine Vermittlungsgebühr, wenn der von ihm vermittelte Wettkunde eine Wette abschließt. Augenscheinlich findet man nur schwer einen Unterschied zwischen der Tätigkeit eines Buchmachers, eines Totalisateurs oder eines Vermittlers von Wettkunden.

Bereits der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass ein enger, untrennbar systematischer Zusammenhang zwischen den Tätigkeiten des Buchmachers, des Totalisateurs und des Vermittlers von Wettkunden besteht und dass es sich daher bei der Vermittlung von Wettkunden um eine Tätigkeit handelt, die jener des Buchmachers oder des Totalisateurs vorgeschaltet ist (VfGH vom 2.10.2013, Zl. B 1316/2012).

Es wurde daher die Rechtsansicht vertreten, dass die Tätigkeit des Wettkundenvermittlers in der Tätigkeit des Buchmachers bzw. jener des Totalisateurs enthalten ist. Somit war bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 26/2015 am 8. Juli 2015 die Tätigkeit des Vermittelns von Wettkunden bewilligungspflichtig.

Eine derartige Bewilligung durfte nur jenen Personen erteilt werden, die die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit besitzen. Das bedeutet, dass die Bewilligungswerber ihre strafrechtliche Unbescholtenheit und ihre Bonität im Bewilligungsverfahren nachzuweisen hatten. Der Nachweis der Bonität soll gewährleisten, dass Personen, die eine Wette gewinnen, auch tatsächlich ihren Gewinn erhalten.

3. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 2. Oktober 2013, Zl. B 1316/2012, wurde festgestellt, dass die Tätigkeit der 'Vermittlung von Kunden zu Buchmachern/Wettbüros, unter Ausschluss der Tippannahme' nicht im Rahmen eines freien Gewerbes nach den Regelungen der Gewerbeordnung 1994 erbracht werden kann. Es bestand jedoch die Möglichkeit, diese Tätigkeit im Rahmen der landesgesetzlichen Vorschriften auszuüben.

Unabhängig von der Tatsache des Vorliegens einer Gewerbeberechtigung, wurde durch dieses Erkenntnis festgelegt, dass die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind. Der Umstand, ob ein Vermittler von Wettkunden

über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügte oder nicht, war somit unerheblich.

Aufgrund dieses Erkenntnisses wurden sämtliche, derartige, in Wien erteilte Gewerbeberechtigungen (Hauptstandorte) nach entsprechendem Verfahren mit einer Nichtigkeitsklärung aufgehoben. Da in anderen Bundesländern noch nicht alle Gewerbeberechtigungen mit einer Nichtigkeitsklärung aufgehoben wurden, müssen die Wiener Gewerbebehörden Anzeigen weiterer Betriebsstätten nach wie vor zur Kenntnis nehmen. Um jedoch für Klarheit zu sorgen, werden seither sämtliche Personen, die eine derartige weitere Betriebsstätte anzeigen, darüber aufgeklärt, dass sie auch eine entsprechende landesrechtliche Bewilligung benötigen.

4. Mit dem Inkrafttreten des 'Verbots des kleinen Glücksspiels' im Bundesland Wien ab 1. Jänner 2015 siedelten sich vermehrt Sportwettlokale an. Nähere Kontrollen durch die Behörde haben dargelegt, dass in vielen Sportwettlokalen unter dem Vorwand legale Sportwetten entgegenzunehmen, auch das illegale 'kleine Glücksspiel' angeboten wurde. Eine Verlagerung in den Sportwettbereich wurde somit festgestellt.

Gleichzeitig wurde konstatiert, dass sich die Anzahl landesrechtlicher Bewilligungen nicht steigerte. Somit stand fest, dass viele Lokale ohne entsprechende landesrechtliche Genehmigung betrieben wurden. Es war daher unaufschiebbar, alle Lokale in denen Sportwetten abgeschlossen, vermittelt oder Kunden vermittelt wurden, zu kontrollieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Die Durchsetzbarkeit des 'Verbotes des kleinen Glücksspiels' stand somit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Regelung der Sportwetten. Das zu diesem Zeitpunkt geltende Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens sah nur die Möglichkeit der Verhängung einer Verwaltungsstrafe in der Höhe von max. € 280,00 vor.

Aufgrund der Vielzahl der angezeigten Gewerbeberechtigungen stand fest, dass in den meisten Sportwettlokalen Wettkunden an Buchmacher vermittelt wurden. Es waren ca. 280 Gewerbeberechtigungen aufrecht.

Es war daher von großer Bedeutung, durch eine Gesetzesänderung rasch eine klare Rechtslage zu schaffen, auf Grund derer gegen den illegalen Betrieb von Sportwettunternehmen, insbesondere gegen Vermittler von Wettkunden, vorgegangen werden kann.

Aufgrund dieser Feststellungen wurde ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der gewährleisten sollte, dass die zuständige Behörde sofort Maßnahmen ergreifen konnte. Neben der Einführung der Möglichkeit einen illegalen Betrieb zu schließen, wurde auch die Strafhöhe an jene des Glücksspielgesetzes angepasst.

Mit dieser Novelle LGBl. für Wien Nr. 26/2015 wurden die nun gegenständlichen Bestimmungen zu den Vermittlern von Wettkunden eingeführt.

Mit der Ziffer 5 des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 26/2015 wurde § 1 Abs. 3a GTBW-G eingefügt. Demnach darf die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkunden nur Personen erteilt werden, welche die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bieten. Personen, denen diese Bewilligung erteilt wurde, werden in diesem Gesetz als Vermittler von Wettkunden bezeichnet. Mit der Einführung dieser Bestimmung wurde nun auch im Gesetz eindeutig klargestellt, dass die Vermittler von Wettkunden denselben Voraussetzungen unterliegen, wie die Buchmacher und die Totalisateure.

5. Das Verwaltungsgericht Wien bringt im Anfechtungsschriftsatz im Wesentlichen vor, dass der übergangslos erfolgte Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit nicht verhältnismäßig sei und aus den gleichen Gründen auch im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz stehe.

Selbst wenn man entgegen den Ausführungen zu Punkt 2., wonach die Tätigkeit des Vermittelns von Wettkunden bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 26/2015 bewilligungspflichtig war, die Auffassung vertreten sollte, dass mit dieser Novelle erstmalig eine derartige Bewilligungspflicht eingeführt worden wäre, sind die Bedenken des Verwaltungsgerichts Wien nicht berechtigt und ist dem Folgendes entgegen zu halten:

Die Ämter der Landesregierungen wurden bereits mit Schreiben vom 27. Jänner 2012 vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend darüber informiert, dass die Vermittlung von Wettkunden in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder fällt. Dennoch wurde im konkreten Fall - die Gewerbeberechtigung an die beschwerdeführende *** *****_ ***** wurde im Jahr 2007 von der Bezirkshauptmannschaft Mödling ausgestellt - kein Nichtigerklärungsverfahren vom Landeshauptmann von Niederösterreich als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde eingeleitet. Daher durfte die Gesellschaft auf Basis rechtskräftiger Gewerbebeanmeldungen ihre Wettvermittlungstätigkeit auch auf den weiteren, in Wien gelegenen Standorten, rechtlich einwandfrei bis 8. Juli 2015 ausüben (Tag des Inkrafttretens der Novelle zum oben angeführten Wiener Landesgesetz). Erst ab diesem Zeitpunkt war eine Bewilligung nach dem genannten Wiener Landesgesetz erforderlich. Für die in Wien gelegenen Standorte hat die beschwerdeführende Gesellschaft ihre Gewerbeberechtigung in der Folge am 23. Februar 2016 zurückgelegt.

Das Verwaltungsgericht Wien stützt sein Vorbringen im Wesentlichen auf das Erkenntnis VfSlg. 13.177/1992. Die darin angeführten Schlussfolgerungen können jedoch nicht auf die gegenständliche Situation umgelegt werden. In diesem Erkenntnis ging es um die Frage, ob der Bundesgesetzgeber für ein freies Gewerbe mit sofortiger Wirkung eine Konzessionspflicht vorsehen darf. Im hier wesentlichen Zusammenhang wurden vom Bundesgesetzgeber keine zusätzlichen oder nachträglichen Erwerbsausübungsvoraussetzungen eingeführt. Vielmehr hat der Landesgesetzgeber eine ihm zukommende Landeskompetenz erstmalig ausgeübt. Mit anderen Worten ausgedrückt: Der Wiener Landesgesetzgeber hat die gegenständliche Tätigkeit 'Vermittlung von Wettkunden' völlig neu geregelt. In

Wien bestand dazu vorher keine Regelung. In einem solchen Fall stellt sich die Frage nach einer Übergangsfrist nicht. Es gibt nämlich keinen Übergang von einer alten zu einer neuen Landesrechtslage. Selbst wenn der Bundesgesetzgeber die gegenständliche Tätigkeit auch ohne das Erfordernis, eine Gewerbebeanmeldung durchführen zu müssen, allein auf der Basis von gesetzlichen Vorschriften für zulässig erklärt hätte, hätte der Landesgesetzgeber in Ermangelung einer Regelungskompetenz im Gewerberecht keine auf die alte Rechtslage bezogenen Übergangsbestimmungen erlassen dürfen. Es gibt auch keine Verfassungsnorm, die in einem solchen Fall eine Legisvakanz verlangt.

Diese Annahmen werden noch durch folgende Überlegung gestützt: angenommen, der Bundesgesetzgeber hätte die Ausübung der hier in Rede stehenden Tätigkeit lediglich unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen für zulässig erklärt und diese Rechtslage wäre vom Verfassungsgerichtshof wegen Verstoßes gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung als verfassungswidrig aufgehoben worden - niemand hätte in einem solchen Fall verlangt, dass der Landesgesetzgeber eine Regelung dieser Angelegenheit aus dem Grund, da die Sache vorher bundesgesetzlich geregelt war, mit einer Übergangsfrist in Kraft setzt. Daraus ist erkennbar, dass die erfolgte landesrechtliche Regelung der Angelegenheit eine eigenständige Regelung ist, die für sich gesehen verfassungsrechtlichen Maßstäben entsprechen muss.

6. Zum Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbstätigkeit durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 26/2015 ist daher Folgendes zu bemerken:

Gesetzliche Regelungen, die die Berufsausübung beschränken, sind auf ihre Übereinstimmung mit der verfassungsgesetzlich verbürgten Freiheit der Erwerbsbetätigung zu prüfen und müssen dementsprechend durch ein öffentliches Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich gerechtfertigt sein. Das bedeutet, dass Ausübungsregeln bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig sein müssen. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers wird dabei nach dem Gewicht des Eingriffs abgestuft (vgl. VfGH vom 15.06.2005, Zl. B 636/04).

Nach der zitierten Novelle ging es dem Gesetzgeber nicht bloß um eine geringfügige Korrektur der bisherigen Rechtslage, sondern angesichts des schwerwiegenden öffentlichen Interesses an einem Spieler- und Jugendschutz um einen erheblichen Eingriff. Dieser gravierende Eingriff in rechtlich geschützte Positionen war vom rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt. Im Hinblick auf die Bedeutung der zu schützenden Interessen war es nicht unvertretbar, für die Ausübung dieser Tätigkeit eine Bewilligungspflicht zu normieren und diese mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen.

Bei der Einführung der Tätigkeit des Vermittlers von Wettkunden handelte es sich um keine komplett neue Tätigkeit, sondern um eine ehemals vorgeschaltete Tätigkeit, die nunmehr eigenständig zu behandeln war.

Die angesprochene Neuregelung liegt im öffentlichen Interesse, insbesondere des Verbraucherschutzes durch Eindämmung der sozialschädlichen Auswirkungen der Sportwetten und ist zu dieser Zielerreichung auch geeignet.

Die Schutzgüter des vorliegenden Gesetzes bieten eine Rechtfertigung für die angesprochene Neuregelung, da der Bereich der Sportwetten sehr ähnlich zum Glücksspiel einzuordnen ist und das Glücksspiel eine hohe Sozialschädlichkeit ausweist. Dies ist auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anerkannt (vgl. VfGH vom 12.03.2015, G 205/2014 u.a., sowie zuletzt VfSlgen 19.717/2012 und 19.749/2013: Der Verfassungsgerichtshof hat im zuletzt genannten Erkenntnis die Ausspielungen mit Glücksspielautomaten als durch ein hohes Suchtpotential gekennzeichnet angesehen, die insbesondere auch für Jugendliche spezielle Risiken in Bezug auf ein drohendes Suchtverhalten bergen).

Nach der österreichischen Studie zur Prävention der Glücksspielsucht vom Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung (ZIS) vom 9. März 2011 weisen Sportwetten - nach den an Glücksspielautomaten bzw. Video- Lotterie-Terminals angebotenen Glücksspielen - das höchste Suchtpotential auf.

Außerdem ist anzuführen, dass die meisten Buchmacher nunmehr ihren Sitz im Ausland haben. Die Prüfung der Verlässlichkeit und der vollen Vertrauenswürdigkeit des ausländischen Buchmachers ist daher der österreichischen Bewilligungsbehörde in dieser Konstellation völlig entzogen. Es war daher zum Schutz der Wettkunden wichtig, die Bewilligungspflicht des Vermittlers von Wettkunden ausdrücklich gesetzlich zu verankern.

Zudem liegt es im öffentlichen Interesse, dass solche sensible Materien nur durch zuverlässige und verantwortungsbewusste Personen ausgeübt werden dürfen, die die Einhaltung von Schutzbestimmungen und qualitätssichernden Maßnahmen garantieren.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Antrittsvoraussetzungen ist daher gegeben, da den Sportwetten großes Suchtpotential innewohne. Pflichten und klare Vorgaben für die in diesem Bereich Erwerbstätigen sind außerdem notwendig, da diese den fairen Wettbewerb fördern.

Wie bereits angeführt, war es wichtig, dass insbesondere nach Inkrafttreten des 'Verbots des kleinen Glücksspiels' die Behörde sofort die Möglichkeit hatte, mittels Verwaltungsstrafen bzw. Betriebsschließungen einzuschreiten. Wäre eine Übergangsfrist eingeführt worden, wäre die Gesetzesänderung, die mit LGBl. für Wien Nr. 26/2015 am 7. Juli 2015 kundgemacht wurde, in ihrer Wirkung beeinträchtigt worden. Die Behörde hätte bis zum Inkrafttreten des neuen Wiener Wettengesetzes am 14. Mai 2016 keine bzw. nur wenige Maßnahmen ergreifen können, da in den meisten Fällen Vermittler von Wettkunden angetroffen werden. Tatsächlich wurden in dieser Zeit ca. 140 Lokale alleine bei Schwerpunktaktionen gemeinsam mit der Finanzpolizei kontrolliert. Dabei wurden ca. 260 Wettterminals ohne landesrechtliche Genehmigung und ca. € 45.000,00 be-

schlagnahmt. Diese Maßnahmen wären nicht möglich gewesen, wenn der vorliegende Gesetzesentwurf nicht in Kraft getreten wäre.

Unabhängig von der angeführten Rechtsansicht handelt es sich beim Nachweis voller Vertrauenswürdigkeit um keine schwer erbringbare Voraussetzung. Es handelt sich somit auch um einen eher geringen Eingriff, welcher durch die bereits oben ausgeführten Interessen gerechtfertigt erscheint.

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass das Unternehmen des Anlassfalls bis zum Abschluss der Strafverfahren am 9. Februar 2016 keine entsprechenden Anträge auf Bewilligung ihrer Tätigkeit eingebracht hat.

7. Abschließend ist anzuführen, dass der Gesetzgeber durch die Nichtregelung eines in seinen Kompetenzbereich fallenden Lebenssachverhalts, keine bestimmten Verhaltensweisen angeregt oder gefördert hat. Das bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage genießt als solches keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Vielmehr bleibt es dem Gesetzgeber auf Grund des ihm zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes unbenommen, die Rechtslage auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern."

1.4. Die beteiligte Partei erstattete eine Äußerung, in der sie der Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien beitrug. 10

2. G 317/2016 11

2.1. Beim Verwaltungsgericht Wien ist ein Verfahren anhängig, welches Beschwerden gegen Straferkenntnisse des Magistrats der Stadt Wien vom 22. Februar 2016 auf Grund von Übertretungen des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens zum Gegenstand hat. Mit diesen Straferkenntnissen verhängte der Magistrat der Stadt Wien über die Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht Wien jeweils gemäß § 2 Abs. 1 GTBW-G eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe in näher bestimmter Höhe. Nach Ansicht des Magistrats der Stadt Wien hätten diese – als die gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenen Organe näher bezeichneter Gesellschaften – zu verantworten, dass diese Gesellschaften am 14. bzw. 17. Juli 2015 an jeweils näher bezeichneten Standorten in Wien die Tätigkeit der Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden an einen Buchmacher ausgeübt hätten, ohne dass eine landesrechtliche Bewilligung nach dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens erwirkt wurde. Hiedurch hätten die Beschwerdeführer gegen § 1 Abs. 1 12

GTBW-G verstoßen. Gleichzeitig wurde mit den Straferkenntnissen gemäß § 9 Abs. 7 VStG die Haftung der bezeichneten Gesellschaften zur ungeteilten Hand angeordnet.

Aus Anlass dieses Verfahrens stellt das Verwaltungsgericht Wien den vorliegenden, auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG gestützten und beim Verfassungsgerichtshof zu G 317/2016 protokollierten Antrag auf Aufhebung näher bezeichneter Teile des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens. 13

2.2. Die vom antragstellenden Gericht zu diesem Antrag vorgebrachten Bedenken entsprechen im Wesentlichen den Bedenken, die es im zu G 258/2016 protokollierten Antrag dargelegt hat. 14

IV. Erwägungen

Der Verfassungsgerichtshof hat über die in sinngemäßer Anwendung des § 187 und § 404 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Anträge erwogen: 15

1. Zur Zulässigkeit des Antrages

1.1. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das antragstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein Antrag iSd Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denkunmöglich) ist, dass die – angefochtene – generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet (vgl. etwa VfSlg. 10.640/1985, 12.189/1989, 15.237/1998, 16.245/2001 und 16.927/2003). 16

1.2. Die Grenzen der Aufhebung einer auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfenden Gesetzesbestimmung sind, wie der Verfassungsgerichtshof sowohl für 17

von Amts wegen als auch für auf Antrag eingeleitete Prüfungsverfahren schon wiederholt dargelegt hat (VfSlg. 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003), notwendig so zu ziehen, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst werden. Die diesbezügliche Rechtsprechung beruht auf dem Grundgedanken, dass im Normenprüfungsverfahren nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als zur Bereinigung der Rechtslage unbedingt notwendig ist (vgl. VfSlg. 17.220/2004 und 19.933/2014).

Dieser Grundposition folgend hat der Gerichtshof die Rechtsauffassung entwickelt, dass im Gesetzesprüfungsverfahren der Anfechtungsumfang der in Prüfung gezogenen Norm bei sonstiger Unzulässigkeit des Prüfungsantrages nicht zu eng gewählt werden darf (vgl. zB VfSlg. 8155/1977, 12.235/1989, 13.915/1994, 14.131/1995, 14.498/1996, 14.890/1997, 16.212/2001). Das antragstellende Gericht hat all jene Normen anzufechten, welche für die Beurteilung der allfälligen Verfassungswidrigkeit der Rechtslage eine untrennbare Einheit bilden. Es ist dann Sache des Verfassungsgerichtshofes, darüber zu befinden, auf welche Weise eine solche Verfassungswidrigkeit – sollte der Verfassungsgerichtshof die Auffassung des antragstellenden Gerichtes teilen – beseitigt werden kann (VfSlg. 16.756/2002, 19.496/2011 und 19.933/2014).

18

Unter dem Aspekt einer nicht trennbaren Einheit in Prüfung zu ziehender Vorschriften ergibt sich ferner, dass ein Prozesshindernis auch dann vorliegt, wenn es auf Grund der Bindung an den gestellten Antrag zu einer in der Weise isolierten Aufhebung einer Bestimmung käme, dass Schwierigkeiten bezüglich der Anwendbarkeit der im Rechtsbestand verbleibenden Vorschriften entstünden, und zwar in der Weise, dass der Wegfall der angefochtenen (Teile einer) Gesetzesbestimmung die verbleibenden Bestimmungen unverständlich oder auch unanwendbar werden ließe. Letzteres liegt dann vor, wenn nicht mehr mit Bestimmtheit beurteilt werden könnte, ob ein der verbliebenen Vorschrift zu unterstellender Fall vorliegt (VfSlg. 16.869/2003 mwN).

19

Eine zu weite Fassung des Antrags macht diesen nicht in jedem Fall unzulässig. Soweit alle vom Antrag erfassten Bestimmungen präjudiziell sind oder der Antrag mit solchen untrennbar zusammenhängende Bestimmungen erfasst, führt dies – ist der Antrag in der Sache begründet – im Fall der Aufhebung nur eines Teils der

20

angefochtenen Bestimmungen im Übrigen zu seiner teilweisen Abweisung (vgl. VfSlg. 19.746/2013 und 19.905/2014). Umfasst der Antrag auch Bestimmungen, die im gerichtlichen Verfahren nicht präjudiziell sind, führt dies – wenn die angefochtenen Bestimmungen insoweit trennbar sind – im Hinblick auf diese Bestimmungen zur partiellen Zurückweisung des Antrages (s. VfSlg. 18.298/2007, 18.486/2008, 19.933/2014; soweit diese Voraussetzungen vorliegen, führen zu weit gefasste Anträge also nicht mehr – vgl. noch VfSlg. 14.342/1995, 15.664/1999, 15.928/2000, 16.304/2001, 16.532/2002, 18.235/2007 – zur Zurückweisung des gesamten Antrages).

1.3. Da der Magistrat der Stadt Wien seine vor dem Verwaltungsgericht Wien bekämpften Straferkenntnisse ausdrücklich auf § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs 1 GTBW-G gestützt hat, erscheint es nicht denkunmöglich, dass das antragstellende Gericht diese Bestimmungen im Hinblick auf die Frage, ob die Straferkenntnisse in rechtmäßiger Weise ergangen sind, anzuwenden hat. 21

1.4. § 1 Abs. 3a GTBW-G, der die Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkunden und die Tätigkeitsbezeichnung regelt, steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Bewilligungstatbestand für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkunden in § 1 Abs. 1 GTBW-G. Gleiches gilt für die – die Strafbarkeit für denjenigen, der die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkunden erlaubt bzw. daran mitwirkt oder diese duldet, normierenden, die Zuständigkeit zur Durchführung dieser Strafverfahren festlegenden bzw. zur Verfügung einer Betriebsschließung ermächtigenden – angefochtenen Wortfolgen in § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 Z 2, § 2 Abs. 3 Z 3, § 2 Abs. 5 und § 2a Abs. 1 GTBW-G. 22

Wie das Verwaltungsgericht Wien zutreffend ausführt, würde die Aufhebung bloß der Bewilligungspflicht für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkunden in § 1 Abs. 1 GTBW-G bzw. der diesbezüglichen Strafbestimmung in § 2 Abs. 1 GTBW-G zu Auslegungsproblemen hinsichtlich der weiteren, auf die Vermittlung von Wettkunden Bezug nehmenden Bestimmungen führen. 23

1.5. Da auch sonst keine Prozesshindernisse hervorgekommen sind, erweist sich der Antrag insgesamt als zulässig. 24

2. In der Sache

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

Die Anträge sind begründet. 26

2.1. Das Verwaltungsgericht Wien begründet die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen im Wesentlichen damit, dass der Wiener Landesgesetzgeber keine Übergangsfrist für das Inkrafttreten der Novelle LGBl. 26/2015 vorgesehen habe. Da es erst am 8. Juli 2015 möglich gewesen sei, Anträge auf Erteilung einer Bewilligung nach dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens zu stellen, seien Personen, die eine Erwerbstätigkeit im Bereich der Wettkundenvermittlung bisher rechtmäßig ausgeübt hätten, für die Dauer des Bewilligungsverfahrens zur Einstellung ihres Betriebes gezwungen worden. Die Betroffenen hätten in der Folge nur hoffen können, dass die Behörde ihre Anträge möglichst rasch bearbeite, was aber im Hinblick auf die Vorgabe des § 73 AVG und die tatsächliche Vollzugspraxis einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen habe können. Das Verwaltungsgericht Wien könne keine zwingenden, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe erkennen, die ein derartiges Vorgehen rechtfertigten, weswegen die angefochtenen Regelungen den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Erwerbs(ausübungs)freiheit gemäß Art. 6 StGG sowie auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG widersprächen.

2.2. Die Wiener Landesregierung begegnet diesen Bedenken insbesondere damit, dass das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens bereits in der Fassung vor der Novelle LGBl. 26/2015 eine Bewilligungspflicht für die Vermittlung von Wettkunden festgelegt habe. Die Wiener Landesregierung begründet dies im Wesentlichen damit, dass sich ein Unterschied zwischen den

Tätigkeiten eines Buchmachers, eines Totalisateurs und eines Wettkundenvermittlers nur schwer ausmachen lasse. Die Tätigkeit des Wettkundenvermittlers sei vielmehr bereits in jener des Buchmachers bzw. des Totalisateurs enthalten gewesen. Durch die Einführung eines eigenen Bewilligungstatbestandes durch die Novelle LGBl. 26/2015 habe der Wiener Landesgesetzgeber klargestellt, dass auch Vermittler von Wettkunden denselben Voraussetzungen unterlägen wie Buchmacher und Totalisateure. Selbst unter der Annahme, dass eine Bewilligungspflicht für die Vermittlung von Wettkunden erstmals durch die Novelle eingeführt worden sei, begegnete diese nach Ansicht der Wiener Landesregierung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Nach der Feststellung der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers durch den Verfassungsgerichtshof seien sämtliche in Wien erteilte Gewerbeberechtigungen für die Wettkundenvermittlung aufgehoben worden, Personen mit Gewerbeberechtigungen aus anderen Bundesländern seien bei der Anzeige einer weiteren Betriebsstätte in Wien darauf hingewiesen worden, dass sie eine landesrechtliche Bewilligung benötigten. Auf Grundlage von nicht aufgehobenen Gewerbebeanmeldungen aus anderen Bundesländern hätten Wettkundenvermittler ihre Tätigkeit bis zum 8. Juli 2015 auch in weiteren, in Wien gelegenen Standorten ausüben können. Durch die ab diesem Zeitpunkt wirksame Änderung der Rechtslage sei kein Verstoß gegen den Vertrauensschutz bewirkt worden. Unter der Annahme, dass eine Bewilligungspflicht für die Vermittlung von Wettkunden vor der Novelle nicht bestanden habe, habe der Wiener Landesgesetzgeber eine ihm zukommende Kompetenz erstmalig ausgeübt. Da es somit keinen Übergang von einer alten auf eine neue Rechtslage gebe, stelle sich die Frage nach einer Übergangsfrist nicht; mangels Regelungskompetenz habe der Landesgesetzgeber im Gewerbebereich keine auf die alte Rechtslage bezogenen Übergangsbestimmungen erlassen dürfen. Die rasche Erlassung der Novelle zum Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens sei erforderlich gewesen, um eine Handhabe gegen das in Sportwettlokalen häufig angebotene, in Wien seit 1. Jänner 2015 verbotene "kleine Glücksspiel" und die sozialschädlichen Auswirkungen der Sportwetten zu schaffen. Gegen die im Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens festgelegten Bewilligungsanforderungen bestünden nach Ansicht der Wiener Landesregierung keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

2.3. Die angefochtenen Bestimmungen greifen in die Freiheit der Erwerbsbetätigung ein. Entgegen dem Vorbringen der Wiener Landesregierung wurde mit der Novelle LGBl. 26/2015 zum Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens erstmals eine Bewilligungspflicht für die gewerbsmäßige Wettkundenvermittlung eingeführt:

29

Der Verfassungsgerichtshof stellte in seinem Erkenntnis VfSlg. 19.803/2013 fest, dass nicht nur die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure (vgl. dazu bereits VfSlg. 1477/1932), sondern auch die vorgelagerte Tätigkeit der Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher und Totalisateure in die Regelungskompetenz der Länder fällt. Die Wettkundenvermittlung sei der Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure im Rahmen eines einheitlichen Lebenssachverhaltes vorgeschaltet und in diesem Sinn untrennbar mit einer Veranstaltung im Sinne der Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art (Art. 15 Abs. 3 B-VG) verbunden. Vor dieser Klarstellung durch den Verfassungsgerichtshofes novellierte der Wiener Landesgesetzgeber das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens durch LGBl. 26/2015 in der Form, dass auch die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden einer Bewilligung der Landesregierung auf Grundlage dieses Gesetzes bedarf. Gleichzeitig hob der Wiener Landesgesetzgeber den Strafrahmen für die bewilligungslose Ausübung der unter das Gesetz fallenden Tätigkeiten erheblich an und normierte eine Grundlage für die Schließung konsensloser bzw. konsenswidriger Betriebe.

30

Entgegen der Ansicht der Wiener Landesregierung war eine derartige Bewilligungspflicht in der Fassung des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens vor der Novelle LGBl. 26/2015 nicht vorgesehen. Vielmehr hatte § 1 Abs. 1 leg.cit. in der Fassung vor der Novelle LGBl. 26/2015 bloß die "gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten" einer Bewilligungspflicht unterworfen, wobei das Gesetz weitergehend ausführte, dass für diese Tätigkeit "nur die im Anschlusse an sportliche Veranstaltungen bestehenden besonderen Unternehmungen (Totalisateure) zugelassen werden [dürfen]". Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 19.803/2013 festgestellt hat, besteht ein Unterschied

31

zwischen der mit der Tätigkeit eines Buchmachers oder Totalisateurs in Zusammenhang stehenden Vermittlung von Wetten und der Vermittlung von Wettkunden: Die Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher und Totalisateure ist eine der Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure vorgeschaltete Tätigkeit. Der Wettkundenvermittler verfolgt dabei unter anderem das Ziel, eine vereinbarte Vermittlungsgebühr zu erhalten, wenn der von ihm vermittelte Wettkunde eine Wette abschließt. Diese Differenzierung lag, wie aus den Materialien hervorgeht, auch der Novelle LGBl. 26/2015 zum Gesetz betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens zugrunde. So definierte der Wiener Landesgesetzgeber in den Erläuterungen zunächst die Tätigkeit der Totalisateure (gewerbsmäßige Vermittlung von Sportwetten, wobei der Wettvertrag zwischen den Wettkunden zustande kommt) und der Buchmacher (gewerbsmäßiger Abschluss von Sportwetten, wobei der Wettvertrag zwischen dem Buchmacher und dem Wettkunden zustande kommt), um daran anschließend die Tätigkeit der Wettkundenvermittlung wie folgt zu beschreiben (Beilage 17/2015):

"Bei der Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden wird nicht unmittelbar eine Sportwette abgeschlossen, sondern werden die Wettkundinnen und Wettkunden an Buchmacherinnen und Buchmacher oder Totalisatorinnen und Totalisateure vermittelt. Die Vermittlerin/der Vermittler nimmt im Namen der Buchmacherin/des Buchmachers oder der Totalisatorin/des Totalisateurs die Wetteinsätze ein und zahlt einen allfälligen Gewinn in deren/dessen Namen auch wieder aus."

Dass die Novelle – wie von der Wiener Landesregierung in ihrer Stellungnahme behauptet – nur eine klarstellende Funktion gehabt hätte, ist weder aus dem Gesetzestext noch aus den erläuternden Bemerkungen zur Novelle LGBl. 26/2015 ableitbar. 32

Die Novelle LGBl. 26/2015 zum Gesetz betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens wurde am 2. Juli 2015 im Wiener Landtag beschlossen und trat nach ihrer Kundmachung am 7. Juli 2015 mit 8. Juli 2015 in Kraft (Artikel II LGBl. 26/2015). 33

Aus den Materialien zur Novelle LGBl. 26/2015 ist ersichtlich, dass der Wiener Landesgesetzgeber mit diesem Zeitpunkt eine Zäsur schaffen wollte, ab der es in 34

Wien keine Wettkundenvermittlung ohne Bewilligung nach dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens geben sollte. In diesem Sinn führen die Materialien wie folgt aus (Beilage 17/2015):

"Die nunmehr für den Magistrat der Stadt Wien vorgesehene Möglichkeit der Betriebsschließung soll, neben der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, insbesondere verhindern, dass die in diesem Gesetz geregelten Tätigkeiten ohne oder entgegen der Bewilligung der Landesregierung weiterhin ausgeübt werden."

Sohin war ab Inkrafttreten der Novelle LGBl. 26/2015 zum Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens am 8. Juli 2015 die Ausübung der Wettkundenvermittlung ohne Bewilligung der Wiener Landesregierung verboten. Personen, welche diese Tätigkeit davor rechtmäßig ausgeübt hatten und sie weiterhin ausüben wollten, mussten um Erteilung einer Bewilligung nach dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens ansuchen, was ihnen erst mit Inkrafttreten der Novelle am 8. Juli 2015 ermöglicht wurde. Bis zur Erteilung der Bewilligung war ihnen – in Ermangelung einer Übergangsvorschrift – eine weitere Ausübung der Tätigkeit verwehrt.

35

2.4. Nach der ständigen Judikatur zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art. 6 StGG (s. zB VfSlg. 10.179/1984, 12.921/1991, 15.038/1997, 15.700/1999, 16.120/2001, 16.734/2002 und 17.932/2006) sind gesetzliche, die Erwerbs(ausübungs)freiheit beschränkende Regelungen auf Grund des diesem Grundrecht angefügten Gesetzesvorbehaltes nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind.

36

In seinem Erkenntnis VfSlg. 13.177/1992, das eine mit den angefochtenen Bestimmungen vergleichbare Rechtslage betraf, hielt der Verfassungsgerichtshof Folgendes fest:

37

"Ausgehend von diesem, in ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes geklärten Sinngehalt des Art. 6 StGG unterliegen gesetzliche Regelungen besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen, mit denen nachträglich Er-

werbsausübungsvoraussetzungen eingeführt werden, deren Mangel im Ergebnis für Personen, die den betreffenden Erwerb bereits rechtmäßig ausgeübt haben, ein Verbot der weiteren Erwerbsausübung bewirkt. Wird nämlich eine ursprünglich befugte Erwerbsausübung vom Gesetzgeber für die Zukunft verhindert, so werden dadurch schwerwiegende persönliche oder berufliche (und zumeist auch wirtschaftliche) Dispositionen enttäuscht, die der ursprünglich Berechtigte und grundrechtlich Geschützte im Vertrauen auf diesen Schutz traf. Wie schon der Wortlaut der grundrechtlichen Gewährleistung in Art. 6 Abs. 1 StGG deutlich macht, genießt danach nicht nur der Berufsantritt, sondern ganz besonders die fortgesetzte Ausübung des befugterweise angetretenen Berufes zu Erwerbszwecken verfassungsrechtlichen Schutz. [...]

Ein vom Gesetzgeber verfügter nachträglicher Eingriff in die grundrechtlich geschützte Erwerbsausübung durch deren Verbot bei Fehlen bestimmter neu normierter Berufszugangsvoraussetzungen ist sohin vom Gesetzesvorbehalt des Art. 6 Abs. 1 StGG nur dann gedeckt, wenn das öffentliche Interesse an der vom Gesetzgeber nachträglich aufgestellten Berufszugangsvoraussetzung schwerer wiegt, als das - an sich bereits, wie dargestellt, verfassungsrechtlich geschützte - Interesse an der weiteren Ausübung der grundrechtlich geschützten Erwerbstätigkeit.

Bei der Prüfung eines an sich im öffentlichen Interesse liegenden, nachträglichen gesetzlichen Eingriffes in grundrechtlich geschützte Erwerbsbetätigungen ist auch zu prüfen, ob es zur Durchsetzung der öffentlichen Interessen schlechthin unerlässlich ist, Personen von der betreffenden Erwerbstätigkeit auszuschließen, der diese bereits früher rechtmäßig nachgingen; oder ob es möglich ist, den die Erwerbseinschränkung an sich rechtfertigenden öffentlichen Interessen auch durch entsprechende Übergangsregelungen Rechnung zu tragen, die eine sukzessive Erfüllung der nachträglich eingeführten gesetzlichen Bedingungen für die Ausübung eines Erwerbs sicherstellen, ohne die sofortige Einstellung der bislang befugten Erwerbsausübung wegen Nichterfüllung nachträglicher gesetzlicher Bedingungen zu bewirken (vgl. auch Thienel, Vertrauensschutz und Verfassungsrecht, 1990, 45 ff)."

Der Verfassungsgerichtshof geht zwar davon aus, dass die Reglementierung der Tätigkeit der Wettkundenvermittlung grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt. In diesem Sinn bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Tätigkeit der Wettkundenvermittlung mit Inkrafttreten der Novelle LGBl. 26/2015 zum Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens nur noch mit Bewilligung der Wiener Landesregierung ausgeübt werden darf. Der Verfassungsgerichtshof kann allerdings keine Rechtfertigung dafür finden, dass der Gesetzgeber die Tätigkeit der Wettkundenvermittlung auch nach der Novelle LGBl. 26/2015 – vorbehaltlich einer positiven Bewilligungsentscheidung – zuließ, die vor Inkrafttreten der

38

Novelle zulässigerweise ausgeübte Wettkundenvermittlung aber ohne Übergangsregelung (zB für die Dauer des Bewilligungsverfahrens) verbot. Wie aus den durch die Novelle LGBl. 26/2015 festgelegten Bewilligungsanforderungen hervorgeht – in § 1 Abs. 3a GTBW-G idF LGBl. 26/2015 wurde lediglich die "Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit" als (einzige) Voraussetzung der Bewilligungserteilung statuiert – lag den getroffenen Regelungen kein öffentliches Interesse von solchem Gewicht zugrunde, das ein übergangloses Inkrafttreten rechtfertigen könnte.

2.5. Die Bedenken des Verwaltungsgerichtes Wien hinsichtlich des Verstoßes näher bezeichneter Bestimmungen bzw. Wortfolgen des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens gegen das Recht auf Erwerbs(ausübungs)freiheit gemäß Art. 6 StGG treffen daher zu. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich das Eingehen auf die weiteren Bedenken.

39

V. Ergebnis

1. Die Wortfolge "sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden" in § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3a, die Wortfolge "wer ohne Bewilligung der Landesregierung aus Anlass sportlicher Veranstaltungen Wettkundinnen und Wettkunden gewerbsmäßig vermittelt", in § 2 Abs. 1, die Wortfolge "oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden betreffend die im ersten Absatz bezeichneten Wetten" in § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 Z 2, die Wortfolge "oder die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden betreffend der im ersten Absatz angeführten Wetten" in § 2 Abs. 3 Z 3, § 2 Abs. 5 zweiter Satz sowie die Wortfolge "einer Vermittlerin oder eines Vermittlers von Wettkundinnen und Wettkunden" in § 2a Abs. 1 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. 388/1919, idF LGBl. 26/2015, widersprechen dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Erwerbs(ausübungs)freiheit gemäß Art. 6 StGG. Da das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz), LGBl. 26/2016, außer Kraft getreten ist, hat sich der Verfassungsgerichtshof auf den

40

Ausspruch zu beschränken, dass die genannten Bestimmungen verfassungswidrig waren. Dieser Ausspruch stützt sich auf Art. 140 Abs. 4 B-VG.

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren in den Anträgen dargelegten Bedenken. 41

2. Die Verpflichtung des Landeshauptmannes von Wien zur unverzüglichen Kundmachung der Feststellung der Verfassungswidrigkeit erfließt aus Art. 140 Abs. 5 erster Satz B-VG und § 64 Abs. 2 VfGG iVm § 138a Abs. 1 Z 7 Wr. Stadtverfassung. 42

3. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 43

Wien, am 12. Dezember 2016

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführer/in:
Mag. KARAHODŽIĆ